

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Beschluß vom 8. Februar 1984

- 4 AZN 656/83 -

I. Arbeitsgericht
Kiel

Urteil vom 17. September 1982

- 3 a Ca 1881/81 -

II. Landesarbeitsgericht
Schleswig-Holstein

Urteil vom 31. Oktober 1983

- 5 (2) Sa 726/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unbegründete Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 §§ 72, 72 a

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 656/83

5 (2) Sa 726/82 Schleswig-Holstein

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Steingen und Hauk am 8. Februar 1984 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 31. Oktober 1983 - 5 (2) Sa 726/82 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Der Kläger ist Volljurist. Er ist seit 1. Mai 1972 bei der Beklagten als Angestellter beschäftigt. Die Parteien haben die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrags (BAT) auf das Arbeitsverhältnis in seiner jeweils geltenden Fassung vereinbart. Der Kläger erhält Vergütung nach VergGr. II a BAT. Mit der Klage hat er die Feststellung beantragt, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihn ab 2. Mai 1972 in die VergGr. I b Fallgruppe 1 a BAT einzugruppieren und die sich aus dieser Eingruppierung ergebende Vergütung - mindestens ab 1. Januar 1977 - zu zahlen, hilfsweise, festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger nach Erfüllung der sechsjährigen Bewährungszeit, nämlich ab 8. Dezember 1979, in die Vergütungsgruppe I b Fallgruppe 1 c BAT höherzugruppieren und die entsprechende Vergütung zu zahlen und die Beklagte zu verpflichten, 4 % Zinsen auf die nachzuzahlende Vergütung seit Rechtshängigkeit zu zahlen. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Die Revision hat das Landesarbeitsgericht nicht zugelassen. Mit der Nichtzulassungsbeschwerde erstrebt der Kläger die Zulassung der Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache. Die Beklagte beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen.

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist unbegründet. Denn die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung.

Der Kläger trägt vor, es gehe vorliegend um die Auslegung der tariflichen Begriffe der besonderen Schwierigkeit und Bedeutung im Sinne der VergGr. I b BAT Fallgruppe 1 a. Das Landesarbeitsgericht habe diese tariflichen Begriffe



verkannt, wenn es ausführe, der Kläger erfülle auch dann nicht die Voraussetzungen der VergGr. I b BAT Fallgruppe 1 a, wenn sämtliche von ihm zu verrichtenden Tätigkeiten typische Tätigkeiten wären, die nur einem Volljuristen übertragen werden könnten. In Wahrheit erfüllten typische Tätigkeiten eines Volljuristen stets das Qualifikationsmerkmal der besonderen Schwierigkeit und besonderen Bedeutung.

Damit hat der Kläger ordnungsgemäß dargelegt, daß es vorliegend um die Auslegung eines Tarifvertrags im Sinne von § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG geht. Die Rechtssache hat jedoch keine grundsätzliche Bedeutung. Denn die Begriffe der besonderen Schwierigkeit und Bedeutung im Sinne der VergGr. I b BAT Fallgruppe 1 a sind durch eine gefestigte Senatsrechtsprechung geklärt. Neue Gesichtspunkte, die den Senat veranlassen könnten, diese Rechtsprechung zu überprüfen, hat der Kläger nicht vorgebracht (vgl. BAG 32, 203, 210 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).

Besonders schwierige Tätigkeiten im Sinne der VergGr. I b BAT Fallgruppe 1 a müssen sich durch besonders herausgehobene und über die entsprechenden Erfordernisse der niedrigeren Fallgruppe herausragende fachliche Anforderungen hervorheben; das kann z. B. durch die Breite des geforderten fachlichen Wissens und Könnens, durch Spezialkenntnisse oder außergewöhnliche Erfahrungen geschehen (BAG Urteil vom 10. Februar 1982 - 4 AZR 466/79 -, AP Nr. 56 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Die besondere Bedeutung des Aufgabenkreises im Sinne der VergGr. I b BAT Fallgruppe 1 a erfordert eine beträchtliche, gewichtige Heraushebung gegenüber den Anforderungen der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II a BAT Fallgruppe 1 a, wobei sich die besondere Bedeutung beispielsweise aus der Größe des Aufgabenkreises, der außerordentlichen Bedeutung der zu bearbeitenden Materie sowie den Auswirkungen der Tätigkeit für den innerdienstlichen Bereich und die Allgemein-



- 4 -

heit ergeben kann (BAG Urteil vom 10. Februar 1982 - 4 AZR 466/79 -, AP Nr. 56 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Demgegenüber ist die Ablegung der 2. Staatsprüfung nach abgeschlossenem Hochschulstudium kein Qualifikationsmerkmal der VergGr. I b BAT Fallgruppe 1 a. Wenn die Tarifvertragsparteien die 2. Staatsprüfung zum Qualifikationsmerkmal erheben wollen, haben sie dies im BAT ausdrücklich normiert, z. B. in VergGr. I b BAT Fallgruppe 2. Dem Kläger kann zwar eingeräumt werden, daß typische Tätigkeiten eines Volljuristen qualifizierter sind als typische Tätigkeiten eines Juristen, der nur das 1. Staatsexamen nach Abschluß eines Hochschulstudiums abgelegt hat. Diese Qualifikation wird jedoch von den Tarifvertragsparteien in VergGr. I b BAT Fallgruppe 1 a nicht honoriert. Vielmehr kommt es insoweit ausschließlich darauf an, ob sich die Tätigkeit des Angestellten durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung des Aufgabenkreises aus der VergGr. II a BAT Fallgruppe 1 a heraushebt. Dies ist nach den von der Senatsrechtsprechung herausgearbeiteten Kriterien zu beurteilen. Es ist nicht zwingend, daß typische Tätigkeiten eines Volljuristen stets diese Kriterien erfüllen. Deshalb besteht für den Senat keine Veranlassung, seine Rechtsprechung insoweit zu überprüfen.

Der Kläger rügt weiter, das Landesarbeitsgericht habe bei der Anwendung des § 70 BAT a.F. den Rechtsbegriff von Treu und Glauben verkannt, weil es wesentliche Umstände außer acht gelassen habe. Damit wendet er sich aber nicht gegen die Auslegung eines tariflichen Begriffs durch das Landesarbeitsgericht, sondern rügt nur die fehlerhafte Anwendung von Gesetzesrecht (§ 242 BGB) und allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Darauf kann eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung jedoch nicht gestützt werden. Denn die bloße Auslegung von Gesetzesrecht gehört nicht zu den in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG aufgeführten Angelegenheiten, in denen allein die Nichtzulassungsbeschwerde

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache statthaft ist.

Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Nichtzulassungsbeschwerde zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Steingen

Hauk





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)